

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			I.10. Region des Bestimmungsorts		
	Code					
	I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Gekühlt <input type="checkbox"/>	Controlled temperature <input type="checkbox"/>	Gefroren <input type="checkbox"/>	Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>	Bezugsnummer des Handelspapiers	Ausstellungsdatum	
				Land	Ausstellungsort	
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country	ISO-Ländercode		Country	ISO-Ländercode		
EU Exit Authority	BCP code					
EU Entry Authority	BCP code					
I.24. Gesamtmenge			I.25. Bruttogesamtgewicht			
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
<b>1. 05 ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN</b>						
<b>0511</b> Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1   oder 3, ungenießbar						
<b>051199</b> andere						
<b>05119985</b> andere						
Erzeugnis	Art	Rasse/Kategorie	Datum der Gewinnung/Herstellung	Fertigungsanlage		
Menge			Identifikationsnummer			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	Abschnitt A (in Abschnitt IV von dem Tierarzt/der Tierärztin der Besamungsstation zu unterzeichnen)			
	Der Tierarzt/Die Tierärztin der angegebenen Besamungsstation bescheinigt hiermit Folgendes:			
	II.1.	Der in dieser Bescheinigung bezeichnete Samen		
	II.1.1.	wurde in einem Mitgliedstaat entnommen, der vom USDA (United States Department of Agriculture) gemäß der Liste des vom USDA anerkannten Tiergesundheitsstatus der Länder/Gebiete als frei von der Pferdepest anerkannt ist – Liste im Internet abrufbar unter		
	<a href="http://www.aphis.usda.gov/import_export/animals/animal_disease_status.shtml">http://www.aphis.usda.gov/import_export/animals/animal_disease_status.shtml</a>			
	und war zum Zeitpunkt der Samenentnahme frei von dieser Krankheit;			
	II.1.2.	wurde in einer Besamungsstation entnommen und verarbeitet, die von der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats, in dem der Samen gemäß der Richtlinie 92/65/EWG unter der Aufsicht des Tierarztes/der Tierärztin der Station entnommen und verarbeitet wird, zugelassen;		
	II.1.3.	wurde mit Hilfe von Geräten bzw. Ausrüstungen entnommen und verarbeitet, die entweder neu waren oder vor der Verwendung unter der Aufsicht des Stationsarztes/der Stationsärztin gereinigt und desinfiziert worden sind;		
	II.1.4.	wurde entnommen, nachdem der erste, unter Nummer III.1.6 bezeichnete Probensatz mit		
	Negativbefund kultiviert worden ist;			
	II.1.5.	wurde anhand eines Samen-Extenders verarbeitet, der Folgendes enthielt:		
	(1)entwed	<input type="checkbox"/>	[Milch aus einem Land oder einer Region, das bzw. die zum Zeitpunkt der Samenentnahme vom USDA als frei von der Maul- und Klauenseuche und der Rinderpest gemäß Titel 9 des CFR Teil 94 und anderen Veröffentlichungen anerkannt war;]	
	er			
	(1)und/od	<input type="checkbox"/>	[Ei aus einem Land bzw. einer Region, das bzw. die zum Zeitpunkt der Samenentnahme vom USDA als frei von der Newcastle-Krankheit im Sinne der Definition in Artikel 10.9.3 des OIEGesundheitskodex für Landtiere (20. Ausgabe, 2011) anerkannt war und nicht von der hoch pathogenen Aviären Influenza des Subtyps H5N1 gemäß Titel 9 des CFR Teil 94 und anderen Veröffentlichungen betroffen war;]	
er				
II.1.6.	wurde in Einzelpailletten oder ampullen verfüllt, die dauerhaft gekennzeichnet sind mit der Kennnummer des Spendertieres, dem Entnahmedatum und der Bezeichnung oder Zulassungsnummer der Besamungsstation gemäß Abschnitt C;			
II.1.7.	wurde nach der Verarbeitung unter Verschluss gehalten oder vom Stationstierarzt/von der Stationstierärztin in einem separaten Lagerbereich der Besamungsstation verwahrt, bis er in einen – entweder neuen oder gereinigten und desinfizierten – Verladecontainer verbracht wurde, der im Fall von gefrorenem Samen ausschließlich mit fabrikneuem Flüssigstickstoff befüllt war.			
III.1.	Der/Die Spenderhengst(e)			
III.1.1.	unterlag(en) während mindestens 60 Tagen vor der Samenentnahme keinen Quarantäne oder Verbringungsbeschränkungen;			
III.1.2.	wurde(n) in den 15 Tagen vor Durchführung der diagnostischen Tests gemäß den Nummern III.1.5 und III.1.6, während seines/ihres gesamten Aufenthalts in der Besamungsstation und während der Entnahme von Samen für die Ausfuhr in die Vereinigten Staaten nicht im Natursprung eingesetzt;			
III.1.3.	wurde(n) unter der Aufsicht des Tierarztes/der Tierärztin der Besamungsstation von Equiden getrennt gehalten, die nicht nach denselben Standards gemäß den Nummern III.1.5 und III.1.6 zertifiziert bzw. getestet wurden oder anderen Beschränkungen unterliegen, denen zufolge sie als Spendertiere für Samen zur Ausfuhr in die Vereinigten Staaten nicht in Frage kämen;			
III.1.4.	wurde(n) am Tag der Samenentnahme untersucht und für frei von Anzeichen kontagiöser und infektiöser Krankheiten befunden;			
III.1.5.	wurde(n) in einem von der zuständigen Veterinärbehörde des EU-Mitgliedstaats zugelassenen Labor mittels Komplementbindungstest in einer Serumverdünnung von 1:5 mit Negativbefund auf Beschälseuche getestet, und zwar anhand von Proben, die innerhalb von 30 Tagen nach Einstellung in die Quarantäne und – im Fall des Verbleibs des Spendertiers/der Spendertiere in Quarantäne – in Abständen von 180 Tagen unter der Aufsicht des Stationstierarztes/der Stationstierärztin genommen wurden;			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen				
		Datum der Probenahme	Testmethode des Labors	Ergebnisse	Name und Anschrift des zugelassenen Labors
	III.1.6.	wurde(n) vor der Samenentnahme und vor der Freigabe des Spendertieres/der Spendertiere und des Samens aus der Quarantäne unter der Aufsicht des Stationstierarztes/der Stationstierärztin gründlich gereinigt, und es wurden in von der zuständigen Behörde zugelassenen Labors für kontagiöse equine Metritis (CEM) mit Negativbefund Kulturen angelegt, wobei folgendes Verfahren angewandt wurde:			
	III.1.6.1.	An fünf aufeinanderfolgenden Tagen werden Vorhaut, Penis, Fossa glandis und Divertikel des Spenderhengstes/der Spenderhengste bei voller Erektion mittels einer Lösung gewaschen (geschrubbt) und desinfiziert, die mindestens 2,0 % Chlorhexidin enthält. Der gesamte Bereich des Penis wird anschließend gründlich mit einer antibiotischen Salbe bestrichen, die Nitrofurazon, Silbersulfadiazin oder einen anderen Stoff enthält, der von der zuständigen Behörde des EUMitgliedstaats als wirksam gegen den Erreger von CEM anerkannt ist;			
	III.1.6.2.	beginnend frühestens sieben Tage nach dem letzten aufeinanderfolgenden Tag des Reinigens und Salbens werden drei getrennte Sätze mit jeweils vier Proben genommen, und zwar in Abständen von mindestens 72 Stunden zwischen den Entnahmen der einzelnen Probensätze. Die Proben sind jeweils von der Oberfläche der Fossa glandis, der Harnröhre und dem Eingang in die Fossa urethralis, dem distalen Ende der Harnröhre und dem Penisschaft zu nehmen;			
		Datum der Probenahme	Testmethode des Labors	Ergebnisse	Name und Anschrift des zugelassenen Labors
	III.1.6.3.	mit der Samenentnahme darf begonnen werden, nachdem der erste Probensatz mit Negativbefund kultiviert wurde. Hinweis: Proben können erst nach einer Inkubationszeit von mindestens sieben Tagen als negativ gelten.			
	IV.	Teaser			
	(1)entweder	○ [fand keine Anwendung.]			
	(1)oder	○ [war eine künstliche Probierstute.]			
(1)oder	○ [war eine lebende Probierstute, die				
(1)entweder	○ [vor ihrer Einstellung in die Besamungsstation noch nie im Natursprung oder zur künstlichen Reproduktion eingesetzt wurde.]				
(1)oder	○ [in den letzten 60 Tagen nicht gedeckt worden ist und mit Negativbefund auf Beschälseuche und CEM getestet wurde, wie unter den Nummern III.1.5 und III.1.6 beschrieben. Beim Test auf CEM ist jeweils eine Probe mit getrennten Abstrichen von Sinus clitoridis und Fossa clitoridis zu nehmen. Wird eine Probierstute positiv auf CEM getestet, so muss sie auf eine von der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats zugelassene Art und Weise gegen CEM behandelt werden. Die Stute ist frühestens 21 Tage nach Abschluss der Behandlung erneut auf CEM zu testen, wobei das Ergebnis negativ sein muss.]				

<b>Part II: Certification</b>	II. Gesundheitsinformationen			
	Datum und Ort	Name und Unterschrift und Stempel des Tierarztes/der Tierärztin der Besamungsstation		
		Amtsbezeichnung des Tierarztes/der Tierärztin der Besamungsstation		
	Abschnitt B (am Ende der Bescheinigung von dem amtlichen Tierarzt/der amtlichen Tierärztin zu unterzeichnen)			
V.1.	Die Besamungsstation ist von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Samen entnommen wurde, zugelassen.			
V.2.	Der Tierarzt/Die Tierärztin der Besamungsstation, der/die Abschnitt A dieser Bescheinigung ausgefüllt hat, ist von der nationalen Veterinärbehörde zu diesem Zweck zugelassen.			
V.3.	Die Spendertiere des zur Ausfuhr in die Vereinigten Staaten bestimmten Samens gehören zum nationalen Bestand des Mitgliedstaats, in dem die Samenentnahme erfolgte, und unterliegen gemäß Nummer III.1.1 keinerlei Verbringungs oder Quarantänebeschränkungen.			
V.4.	Die für die Ausfuhr von Pferdesamen in die Vereinigten Staaten vorgeschriebenen Veterinäruntersuchungen wurden anhand der Testverfahren durchgeführt, die gemäß dem Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere von der OIE für den internationalen Handel anerkannt sind.			
V.5.	Die in _____ bis _____ genannten Laboruntersuchungen wurden mit Negativbefund in einem vom zuständigen Veterinärdienst zugelassenen Labor durchgeführt.			
V.6.	Der EU-Mitgliedstaat _____ ist frei von der Pferdepest.			
V.7.	Der zur Ausfuhr in die Vereinigten Staaten bestimmte Samen wurde unter Verschluss gehalten oder von dem Stationstierarzt/der Stationstierärztin verwahrt und von anderem Samen mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus getrennt, bis er in den Verladecontainer verbracht wurde, der dann mit den amtlichen Plomben des Ausfuhrmitgliedstaats verplombt wurde.			
V.8.	Der zur Ausfuhr in die Vereinigten Staaten bestimmte Samen wurde nicht in Containern zusammen mit Samen gelagert oder befördert, der unter geringeren als gleichwertigen Tiergesundheitsbedingungen gewonnen wurde.			
V.9.	Die gesamte im Rahmen dieser Bescheinigung ausgeführte Sendung (einschließlich Samen, der möglicherweise unter der Aufsicht desselben Stationstierarztes/derselben Stationstierärztin in mehreren zugelassenen Besamungsstationen gewonnen worden ist) unterlag der ständigen Überwachung durch den Amtstierarzt/die Amtstierärztin, bis die Versendung in die Vereinigten Staaten erfolgt.			
V.10.	Die Verladecontainer wurden mit einer amtlichen Plombe des Ausfuhrmitgliedstaats verplombt, und die Plombennummer ist in der Veterinärbescheinigung angegeben.			
V.11.	Der Samen wird auf direktem Weg von dem Mitgliedstaat, in dem die Samenentnahme erfolgte, in die Vereinigten Staaten befördert, und zwar ohne Unterbrechungen, soweit nicht in der Einfuhrgenehmigung des USDA angegeben.			

<b>Part II: Certification</b>	II. Gesundheitsinformationen			
	Erläuterungen			
	Teil I:			
	Feld I.12: Bestimmungsort: Diese Angabe ist nicht obligatorisch. Feld I.25: Angaben zum Spender: Die amtliche Kennzeichnung des Tieres angeben. Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT/MM/JJJJ. Zulassungsnummer des Zentrums: Die Zulassungsnummer der Besamungsstation angeben, in der der Samen entnommen wurde. Menge: Die Anzahl der Pailletten angeben.			
Teil II:				
(1) Nichtzutreffendes streichen.				
. Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.				
Certifying Officer				
Name (in capital letters)		Qualification and title		
Datum der Unterzeichnung		Unterschrift		
Stempel				